

**Bürgermeisteramt Schutterwald
Kirchstraße 2**

77746 Schutterwald



Sozialfonds Schutterwald

Der Gemeinderat von Schutterwald hat in seiner Sitzung am 16.11.2005 den Sozialfonds Schutterwald beschlossen. Gleichzeitig wurden folgende Fonds-Richtlinien festgelegt:

I. Wesen, Funktion

Der Sozialfonds Schutterwald ist eine öffentliche Einrichtung. Er wird von der Gemeinde Schutterwald und der Vereinsgemeinschaft Schutterwald getragen.

Gründungsdatum ist der 16.11.2005.

Der Sozialfonds Schutterwald hat den ausschließlichen Zweck, Schutterwälder Bürgerinnen und Bürger in erheblichen materiellen Notlagen mit Finanzmitteln zu unterstützen. Solche besonderen Krisensituationen können beispielsweise nach Unglücksfällen und Katastrophen entstehen oder durch Erwerbs- und Arbeitslosigkeit, Krankheit und Tod einer nahestehenden Person verursacht werden.

Der Sozialfonds Schutterwald wird vom Bürgermeisteramt Schutterwald verwaltet und als eigener Unterabschnitt im Haushaltsplan der Gemeinde geführt. Es gilt die Gemeindeordnung. Die Ausgaben des Fonds sind durch dessen Einnahmen begrenzt. Sie sind absolut zweckgebunden.

II. Mittelzufluss

Die Vereinsgemeinschaft Schutterwald löst im Zuge der Gründung des Sozialfonds Schutterwald ihren eigenen Sozialfonds auf und stellt die Geldmittel hieraus in Höhe von € 3.556,19 € dem Sozialfonds Schutterwald als Anfangskapital zur Verfügung.

Den Sozialfonds Schutterwald kann jedermann durch eine Spende bzw. Einzahlung stützen. Die Erteilung von Spendenbescheinigungen ist möglich. Die Steuerabzugsfähigkeit ist mit dem Finanzamt geklärt.

III. Mittelvergabe, Fondsbeirat

Die Vergabe der Fondsmittel erfolgt durch einen „Fondsbeirat“. Dieser setzt sich zunächst wie folgt zusammen:

- 1.) Der Bürgermeister als Vorsitzender
- 2.) Zwei vom Gemeinderat aus dessen Mitte gewählte Mitglieder
- 3.) Drei von der Vereinsgemeinschaft Schutterwald entsandte Mitglieder.

Für den Fall, dass die von der Vereinsgemeinschaft Schutterwald als Anfangsbestand bereitgestellten Geldmittel erschöpft sind und von dort auch keine weiteren Spenden bzw. Zahlungen mehr eingehen, kann der Gemeinderat folgende neue Zusammensetzung beschließen:

- 1.) Der Bürgermeister als Vorsitzender
- 2.) Fünf aus der Mitte des Gemeinderates gewählte Mitglieder.

Lässt die Vereinsgemeinschaft Schutterwald ihr finanzielles Engagement für den Sozialfonds Schutterwald wieder merklich aufleben, so steht ihr das Recht zu, wieder ihre drei Sitze im Beirat einzunehmen. Der Gemeinderat hat hierzu das Ausscheiden der drei Gemeinderäte durch Wahl zu beschließen.

Die Amtszeit des Beirates beträgt im Regelfall fünf Jahre. Sie orientiert sich an der jeweiligen Amtsperiode der Gemeinderäte.

Abstimmungen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung, die Vertreter der Vereinsgemeinschaft haben gleiches Stimmrecht

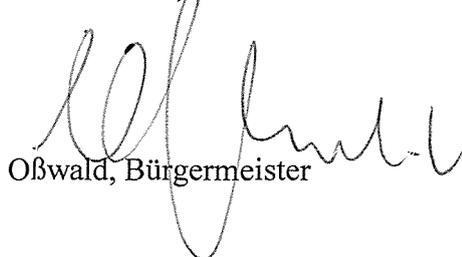
Der Beirat entscheidet sowohl auf Antrag als auch nach eigener Initiative. Auf den Erhalt von Fördermitteln entsteht keinerlei Rechtsanspruch.

Die Gemeindeverwaltung erstattet dem Gemeinderat jährlich einen Finanzbericht.

IV. Auflösung

Über die Auflösung des Sozialfonds Schutterwald entscheidet der Gemeinderat. Hierzu ist das Einvernehmen des Fondsbeirates erforderlich. Die dann noch vorhandenen Fondsmittel müssen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Schutterwald, den 16.11.2005


Oßwald, Bürgermeister

